

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 2004 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, 36 Druckschriften, 6 Musikalien, 1 Karte sowie 2 Autographen die im beiliegenden Personendossier mit der Bezeichnung "Großloge von Wien" angeführt sind, aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Großloge von Wien auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Die Bibliothek der Wiener Großloge wurde im Jahre 1938 von der Gestapo beschlagnahmt und nach Sichtung im Reichssicherheitshauptamt in Berlin der Wiener Nationalbibliothek zur Verfügung gestellt.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 31.10.1947 wurde die Rückstellung der Bibliothek der Großloge Wien verfügt. Bei der Rückgabe wurden allerdings die eingangs angeführten Objekte offensichtlich übersehen und wären nunmehr gemäß § 1 Z 3 Rückgabegesetz zurückgeben. Alle Objekte sind durch Besitzervermerk und den Provenienzeintrag "P(olizei) 38" eindeutig zu identifizieren.

Zur Begründung der Anwendbarkeit des 3. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz vgl. die Ausführungen zum Fall Auspitz/Dr. Reininghaus.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. Jänner 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: